

Bewertungsausschuss beschließt honorarstützende Maßnahmen für bestimmte Arztgruppen und Berufsausübungsgemeinschaften

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 248. Sitzung am 25. Januar 2011 beschlossen, dass bestimmte Arztgruppen einen Ausgleich für überproportionale Honorarverluste erhalten sollen. Darüber hinaus sollen auch bei allen Berufsausübungsgemeinschaften überproportionale Verluste ausgeglichen werden, die entstehen könnten, weil der Aufschlag für Berufsausübungsgemeinschaften nur die Regelleistungsvolumina (RLV) beinhaltet, die qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina (QZV) aber unberücksichtigt lässt.

Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen müssen Honorarverluste prüfen und ausgleichen – weiter Gestaltungsspielraum

Der Bewertungsausschuss verpflichtet die Partner der Gesamtverträge, d.h. die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen, auf regionaler Ebene zu prüfen, ob derartige Honorarverluste vorliegen. Sofern überproportionale Verluste festgestellt werden, müssen Ausgleichsregelungen vereinbart und umgesetzt werden. Ab wann ein überproportionaler Honorarverlust vorliegt und bis zu welchem Grad dieser ausgeglichen wird, bleibt dem Gestaltungsspielraum der regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen überlassen.

Ausgleichsmaßnahmen für bestimmte Arztgruppen

Zu den explizit genannten Arztgruppen, die im Fall von arztgruppenspezifischen, überproportionalen Honorarverlusten Ausgleichszahlungen erhalten sollen, gehören:

- Fachärzte für Augenheilkunde mit ausschließlich oder überwiegend konservativer Tätigkeit,
- Fachärzte für Orthopädie,
- Fachärzte für Hals-, Nasen-, und Ohrenheilkunde,
- Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie und
- ausschließlich bzw. weit überwiegend schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte

Ausgleichszahlungen möglich für alle Berufsausübungsgemeinschaften

Neben den explizit genannten Arztgruppen können alle Berufsausübungsgemeinschaften eine Ausgleichszahlung erhalten, sofern überproportionale Honorarverluste festgestellt werden. Diese Honorarverluste können entstehen, da der prozentuale Aufschlag, den Berufsausübungsgemeinschaften erhalten, nur auf das arztgruppenspezifische RLV an sich und nicht auf die QZV gewährt wird.

Bisherige Ausgleichsregelung gilt weiter

Die bisherige Ausgleichsregelung bei überproportionalen Honorarverlusten, die der Bewertungsausschuss bereits im Jahr 2009 verabschiedet hat und die in vielen Kassenärztlichen Vereinigungen in Form einer Konvergenzregelung eingeführt wurde, bleibt von der neuen Regelung unberührt. Dementsprechend können auch Vertragsärzte weiterhin eine Ausgleichszahlung er-

halten, die weder zu den explizit genannten Arztgruppen noch einer Berufsausübungsgemeinschaft gehören.

Finanzierung und Geltungsdauer

Die finanziellen Mittel für die ggf. notwendig werdenden Ausgleichszahlungen sollen aus dem Honorarzuwachs für 2011 bereit gestellt werden. Der Beschluss gilt ab dem 25. Januar 2011 und ist zunächst bis zum 30. September 2011 befristet. Danach sollen die regionalen Vereinbarungen durch spezifische, bundeseinheitliche Regelungen abgelöst werden.

Fazit

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Bewertungsausschuss erkannt hat, dass eine Ausgleichsregelung für Berufsausübungsgemeinschaften notwendig ist. Vor Einführung der QZV waren die diesbezüglichen Leistungen entweder im arztgruppenspezifischen Fallwert enthalten oder wurden mit einer Erhöhung des Fallwertes honoriert. Dies hatte zur Folge, dass der BAG-Aufschlag auf das gesamte Budget gewährt wurde, was jetzt jedoch nicht mehr der Fall ist. Erhalten in einer Berufsausübungsgemeinschaft bspw. viele Ärzte mehrere hoch bemessene QZV, kann dies tatsächlich zu deutlichen Honorarverlusten führen.

Bedauerlich ist, dass der Bewertungsausschuss erst jetzt gehandelt hat, denn die QZV wurden von vielen Kassenärztlichen Vereinigungen bereits zum 01. Juli 2010 eingeführt. Für die Quartale 3/2010 und 4/2010 können insbesondere die

betroffenen Berufsausübungsgemeinschaften wohl keine Stützungszahlungen erwarten.

Leider hat es der Bewertungsausschuss auch versäumt, eine explizite Regelung hinsichtlich der Anpassung des Fallwerts aufgrund von Praxisbesonderheiten zu treffen. Diese wird in einigen Kassenärztlichen Vereinigungen – wie z. B. in Baden-Württemberg – ebenfalls wie ein QZV behandelt, d.h. die betroffenen Berufsausübungsgemeinschaften erhalten auch auf dieses zusätzliche Honorarbudget keinen BAG-Aufschlag. Sollte sich diese Maßnahme als rechtmäßig erweisen, müssten die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen jedoch konsequenterweise auch überproportionale Verluste ausgleichen, die darauf zurück zu führen sind.

Da es der Bewertungsausschuss den Partnern der Gesamtverträge überlassen hat, zu definieren, ab wann ein überproportionaler Honorarverlust anzunehmen ist und in welcher Höhe dieser ausgeglichen wird, sind große regionale Unterschiede bei der Umsetzung des Beschlusses zu erwarten. Eine bundeseinheitliche Regelung ab Oktober 2011 wird hier hoffentlich für gleiche Verhältnisse und Rechtssicherheit sorgen.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.